



# WELCHE AUSWIRKUNG HAT EINE ZUSÄTZLICHE GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG?

## **Sozialversicherungsrechtlich**

Wird mit zwei oder mehreren geringfügigen Jobs die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten (Wert 2018: € 438,05) oder haben Sie eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherten Beschäftigung muss die Kranken- und Pensionsversicherung nachbezahlt werden.

Die Nachzahlung beträgt für Arbeiter und Angestellte 14,12 % der geringfügigen Entgelte. Dazu kommt noch die Arbeiterkammerumlage in der Höhe von 0,5%.

Diese Beiträge werden einmal jährlich im folgenden Kalenderjahr vorgeschrieben.

Eine monatliche Vorauszahlung der Beiträge kann bei der GKK beantragt werden.

Der Pauschalbetrag für die geringfügige Beschäftigung wird nicht vorgeschrieben, wenn durch die Vollversicherung die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2018: € 5.130) bereits ausgeschöpft ist.

## **Vorteile**

Das Einkommen aus Ihrer geringfügigen Beschäftigung wird für die Pension berücksichtigt und weiters besteht auch voller Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

Pensionisten müssen keine Beiträge nachzahlen, so lange ihr Arbeitsverdienst die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Haben Sie als Pensionist mehrere geringfügige Beschäftigungen und übersteigen mit dem Einkommen daraus die Geringfügigkeitsgrenze, müssen Sie Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nachzahlen.

## **Tipp**

Sie können die nachbezahlten Sozialversicherungsbeiträge im Jahr der Einzahlung in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung bei Finanzamt geltend machen und Sie bekommen eine Negativsteuer erstattet.

## **Steuerrechtlich**

Sie haben mit keiner Steuernachzahlung zu rechnen, wenn Sie mit Ihrem Gesamteinkommen unter der jährlichen Steuergrenze von € 12.000 bleiben.

Beträgt das Gesamteinkommen (aus allen Arbeitsverhältnissen) mehr als € 12.000 kann es zu einer Steuernachforderung kommen. In diesem Fall werden Sie vom Finanzamt aufgefordert eine Arbeitnehmerveranlagung abzugeben. Die Höhe der Nachforderung kann nur individuell pro ArbeitnehmerIn berechnet werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Wir beraten Sie gerne!

Stand Dezember 2017.